

## II. Förderung von Eigenheimen und Eigenheimen im Gruppenwohnbau

### 1. Was ist ein Eigenheim?

Ein Eigenheim ist ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen, wovon eine zur Benützung durch den Förderungswerber (Antragsteller) bestimmt ist.

Gruppenwohnbau sind mindestens drei Eigenheime, die als Gesamtprojekt gemeinsam geplant und in gekuppelter oder geschlossener Bauweise errichtet werden und deren Grundstücksbedarf einschließlich der verbauten Fläche 500 m<sup>2</sup> je Gebäude nicht übersteigt.

### 2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung eines Eigenheimes mit einer oder zwei Wohnungen deren Nutzfläche 130 m<sup>2</sup> bzw. 150 m<sup>2</sup> bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht übersteigt. Wird die **Nutzfläche von 130 m<sup>2</sup> bzw. von 150 m<sup>2</sup>** überschritten, ist die Förderungshöhe entsprechend dem Prozentsatz der Überschreitung zu kürzen. Bei einer Überschreitung von mehr als 50 % wird keine Förderung gewährt. Die erforderliche Mindestgröße einer Wohnung beträgt 25 m<sup>2</sup>.



Bei Zweifamilienwohnhäusern müssen die Wohnungen baulich in sich abgeschlossen sein (ausgenommen bäuerliche Wohnhäuser). Eine Förderung der zweiten Wohnung erfolgt nur, wenn diese zur regelmäßigen Benützung für eine dem Förderungswerber nahestehende begünstigte Person (Eltern, volljährige Kinder, Geschwister etc.) vorgesehen ist.



### 3. Wer kann Förderungswerber/Antragsteller sein?

Der Förderungswerber muss

- ✗ österreichischer Staatsbürger oder diesem gleichgestellt sein,
- ✗ eine begünstigte Person (Pkt. I.2.) sein,
- ✗ Eigentümer, Mit- oder Wohnungseigentümer an der zu verbauenden Liegenschaft sein.

### 4. Wie wird gefördert?

Gefördert wird durch

- ✗ die Gewährung eines zinsbegünstigten Kredits (Förderungskredits) und
- ✗ die Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu den Rückzahlungsraten sonstiger zur Finanzierung aufgenommener Hypothekarkredite (z.B. Bausparkassenkredit).

### 5. Von welchem Einkommen hängt welche Förderung ab?

Für die Gewährung der vollen Förderung (Wohnbauförderungskredit und Annuitätenzuschuss) ist die Einhaltung des unter Pkt. I.3. angeführten höchstzulässigen Jahreseinkommens (Familieneinkommens) erforderlich. Überschreitet das Jahreseinkommen diesen Betrag um höchstens € 3.000,-, kann nur ein Wohnbauförderungskredit, jedoch keine Annuitätenzuschüsse gewährt werden (in diesem Fall kann der Förderungswerber bis zu acht Jahre nach Bezug des Eigenheimes bzw. der Wohnung um die Gewährung von Annuitätenzuschüssen ansuchen, wenn sich sein Jahreseinkommen entsprechend reduziert hat).

Das höchstzulässige Jahreseinkommen für die Gewährung eines Wohnbauförderungskredits und eines Annuitätenzuschusses (Spalte 1) oder für die Gewährung des Wohnbauförderungskredits allein (Spalte 2) beträgt somit bei einer Haushaltsgröße von:

Haushaltsgröße	Kredit und AZ	nur Kredit
1 Person	€ 34.000,-	€ 37.000,-
2 Personen	€ 50.000,-	€ 53.000,-
3 Personen	€ 55.000,-	€ 58.000,-
4 Personen	€ 60.000,-	€ 63.000,-
+ für jede weitere Person	+ € 5.000,-	+ € 5.000,-

## 6. Was sind die Mindestanforderungen?

Die Wärmeversorgung hat durch „innovative klimarelevante Systeme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht im Bereich einer Fernwärmanlage mit Fernwärme aus einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage oder mit Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80% liegt und der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Diese **innovativen klimarelevanten Systeme** sind Folgende:



- a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards
- b) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von zumindest 4, in Kombination mit einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp ist eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von größer gleich 3,5 zulässig. Bei einem Heizwärmebedarf ( $HWB_{BGE,Ref}$ ) im Wohnungsneubau von kleiner gleich  $15 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$  ist eine Mindest-Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zulässig
- c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt
- d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80%
- e) Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von bestehenden Erdgasversorgungen wenn ein Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht möglich ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden
- f) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen

**Die Warmwasserbereitung hat über eine thermische Solaranlage zu erfolgen.**

Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn eine Solaranlage einschließlich deren Komponenten lagebedingt nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine Anlage ist dann lagebedingt nicht wirtschaftlich, wenn am Standort des Gebäudes zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann. Von der Be-



dingung der Warmwasserbereitung über eine thermische Solaranlage kann weiters abgesehen werden, wenn

- a) die Warmwasserbereitung mittels Fernwärme erfolgt,
- b) die Warmwasserbereitung über eine Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie, wobei ein Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 65 Liter je KW installierter Heizlast (gemäß Typenschild des Wärmeerzeugers) vorzusehen ist
- c) oder durch eine Brauchwasser-Wärmepumpe erfolgt.

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf  $HWB_{BGF,Ref}$  pro m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnisses (A/V-Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten:

Zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

$HWB_{BGF,Ref}$ in kWh/(m <sup>2</sup> .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
36	20

Bei einer Revitalisierung kann von dieser Forderung Abstand genommen werden, wenn die Erreichbarkeit wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Grundförderung wird dann mit € 400,- je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche berechnet.

**Da dieser Punkt nur eine Kurzübersicht der Mindestanforderungen darstellen kann, wird zur Darstellung der detaillierten technischen Daten der Mindestanforderungen auf die Richtlinien zum K-WBFG 1997 verwiesen.**

Zu beachten ist weiters, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Energieausweis für das geförderte Wohnobjekt, der nach den baurechtlichen Vorschriften erstellt wurde, und ein Energieberatungsprotokoll in elektronischer Form in die online-Datenbank ZEUS-Kärnten ([www.ktn.energieausweise.net](http://www.ktn.energieausweise.net)) für Energieausweise übermittelt und für die Wohnbauförderung freigeschaltet sind. Im Rahmen der Energieberatung ist eine Beratung über bautechnische Aspekte (Bauteilkonstruktion, Wärmedämmung etc.) sowie über die Heizungs- und Gebäudetechnik des Wohnobjektes (Auswahl von Heizung, Wärmeabgabesystem, Warmwasserbereitung etc.) von einem dazu Befugten mit den von der Landesregierung dafür aufgelegten Formblättern durchzuführen. Als Nachweis der elektronischen Übermittlung sind im Förderantrag die ZEUS-Projekt Nummer und die hinzugefügten Dokumente bekannt zu geben. Förderanträge, die den erforderlichen Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieausweises und des

Energieberatungsprotokolls an die Landesregierung nicht angeschlossen haben, gelten als nicht eingebracht.

## 7. Wie hoch ist das Förderungsausmaß?

Das Förderungsausmaß bei Errichtung eines Eigenheimes errechnet sich aus der **Grundförderung** je nach Heizwärmebedarf ( $HWB_{BGF,Ref}$ ) und Oberflächen/Volumensverhältnis von **€ 470,- bis € 625,- je m<sup>2</sup>** förderbarer Nutzfläche und den jeweils zutreffenden **Erhöhungsbeträgen**. Bei **Passivhäusern** mit einem Heizwärmebedarf  $HWB_{BGF,Ref}$  10 kWh(m<sup>2</sup>.a) erhöht sich die Grundförderung um **€ 50,- je m<sup>2</sup>** förderbarer Nutzfläche.

**Fördersatz in €/m<sup>2</sup> in Abhängigkeit des A/V-Verhältnisses und des Heizwärmebedarfs**

€/m <sup>2</sup>	A/V-Verhältnis						
	≤ 0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	≥ 0,80
470,0	20,00	22,67	25,33	28,00	30,67	33,33	36,00
480,3	19,33	21,88	24,42	26,97	29,51	32,06	34,60
490,7	18,67	21,09	23,51	25,93	28,36	30,78	33,20
501,0	18,00	20,30	22,60	24,90	27,20	29,50	31,80
511,3	17,33	19,51	21,69	23,87	26,04	28,22	30,40
521,7	16,67	18,72	20,78	22,83	24,89	26,94	29,00
532,0	16,00	17,93	19,87	21,80	23,73	25,67	27,60
542,3	15,33	17,14	18,96	20,77	22,58	24,39	26,20
552,7	14,67	16,36	18,04	19,73	21,42	23,11	24,80
563,0	14,00	15,57	17,13	18,70	20,27	21,83	23,40
573,3	13,33	14,78	16,22	17,67	19,11	20,56	22,00
583,7	12,67	13,99	15,31	16,63	17,96	19,28	20,60
594,0	12,00	13,20	14,40	15,60	16,80	18,00	19,20
604,3	11,33	12,41	13,49	14,57	15,64	16,72	17,80
614,7	10,67	11,62	12,58	13,53	14,49	15,44	16,40
625,0	10,00	10,83	11,67	12,50	13,33	14,17	15,00

HWB<sub>BGF,Ref</sub>



## 8. Welche Erhöhungsbeträge zur Grundförderung gibt es?

✘ **Ökologische Bauweise:** ..... bis zu € 6.000,-

Je nach ermittelten  $OI3_{BGI,BGF}$  Index ist ein Erhöhungsbetrag zum Förderungsausmaß bis € 6.000,- gemäß nachstehender Tabelle möglich.

$OI3_{BGI,BGF} \geq 200$	dazwischen	$OI3_{BGI,BGF} \leq 0$
€ 0,-	linear	€ 6.000,-

Die Beurteilung der ökologischen Qualität der Materialien hat im Zuge der Berechnung des Energieausweises zu erfolgen.



✘ **Niedertemperaturheizung:** ..... € 1.000,-

Ein Niedertemperaturheizsystem liegt dann vor, wenn die Vorlauftemperatur des Heizsystems max. 35° C beträgt. Der Nachweis hat durch Vorlage der Raumheizlastberechnung nach Norm (z.B. EN 12831, ÖNORM H 7500) zu erfolgen. Die Auslegung des Wärmeabgabesystems (zumindest für den Wohn-/Essbereich und die Kinderzimmer) hat basierend auf einer Berechnung gem. DIN 4725 zu erfolgen.

✘ **Solarunterstützte Heizung:** ..... € 5.000,-

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 14 m<sup>2</sup> und
- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 12 m<sup>2</sup> betragen

Je m<sup>2</sup> Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Pufferspeicher von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

✘ **Frishluftanlage optimiert (Schall, etc.):** ..... € 2.000,-

Unter Frishluftanlage werden mechanische Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung verstanden. Die Anlage ist nach dem Bedarf pro Person bzw. den Zu- und Abluftmengen nach ÖNORM H 6038 oder DIN 1946 auszulegen. Die Zu- und Abluftöffnungen (Außenwandluftdurchlässe) sind Schall gedämmt auszuführen. Die Lüftungsquerschnitte haben zur Nachströmung der Luft zwischen den Räumen ausreichend groß zu sein.

Für ein Wohnhaus mit einer Frishluftanlage ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,5 h<sup>-1</sup> (n<sub>50</sub>-Wert) erforderlich, welche mit einer Luftdichtheitsmessung eines geschulten Fachunternehmers nachzuweisen ist.

**X Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert**  
(Schall, Luftfilter etc.): ..... € 5.000,-

Unter Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung werden mechanische Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verstanden.

Für ein Wohnhaus mit kontrollierter Be- und Entlüftung ist eine Gebäudedichtheit von kleiner  $1,0 \text{ h}^{-1}$  ( $n_{50}$ -Wert) notwendig. Zielwert sollte jedoch ein  $n_{50}$ -Wert kleiner 0,6 sein. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist daher als Nachweis eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

**X Photovoltaik:** ..... € 2.400,- bis € 12.000,-

Der Erhöhungsbetrag für Photovoltaikanlagen beträgt € 2.400,- pro installiertem Kilowatt-peak, maximal bis zu € 12.000,- für 5 kWp je Wohneinheit.

**X Barrierefreie Bauweise (ÖNORM B 1600):** ..... € 3.000,-

Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahme möglich ist.
- Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

**X Gruppenwohnbau:** ..... € 5.000,-

Mindestens drei Eigenheime, die als Gesamtprojekt gemeinsam geplant und in gekuppelter oder geschlossener Bauweise errichtet werden und deren Grundstücksbedarf einschließlich der verbauten Fläche  $500 \text{ m}^2$  je Gebäude nicht übersteigt.

**X Siedlungszentrum:** ..... € 5.000,-

Dieser Erhöhungsbetrag wird für alle Wohnobjekte gewährt, die sich in einem Siedlungszentrum befinden. Ein Siedlungszentrum ist das Gemeindegebiet, in dem sich die maßgeblichen öffentlichen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde befinden und deren Grenze(n) gemäß den Regelungen der Richtlinie – Festlegung von Siedlungszentren, festgelegt ist (sind).

**X Wohnobjekte in Gemeinden im ländlichen strukturschwachen Raum:** ..... € 5.000,-

Dieser Erhöhungsbetrag wird für alle Wohnobjekte gewährt, die sich in Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum gemäß den Regelungen der Richtlinie – Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes, befinden.



✗ **Jungfamilie** (alle Familienmitglieder unter 35 Jahren): ..... € 10.000,-

✗ **Bauliche Maßnahmen für ein Haushaltsmitglied mit Behinderung:** ..... € 7.500,-

Diese Maßnahmen müssen den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 – Planungsgrundsätze für das barrierefreie Bauen, der ÖNORM B 1601 – Planungsgrundsätze bezüglich spezieller Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen oder gleichartigen Normen entsprechen.



Die Erläuterung der einzelnen Erhöhungsbeträge stellt nur eine kurze Zusammenfassung dar. Die detaillierten Voraussetzungen zu den einzelnen Erhöhungsbeträgen entnehmen Sie bitte den Richtlinien zum K-WBFG 1997.

## 9. Beispiel für die Berechnung der Förderung für ein Eigenheim

<b>BEISPIEL:</b>	
Errichtung eines Eigenheimes mit 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche $HWB_{BGF,Ref} = 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ , $A/V = 0,75$ Jungfamilie, 1 Kind	
Grundförderung € 506 x 80 m <sup>2</sup>	€ 40.480,-
Jungfamilienförderung	€ 10.000,-
<b>Beantragte Erhöhungsbeträge:</b>	
Ökologische Baustoffe OI3BG1,BGF Index	€ 3.000,-
Solarunterstützte Heizung	€ 5.000,-
Niedertemperaturheizung	€ 1.000,-
Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung	€ 5.000,-
Barrierefreie Bauweise	€ 3.000,-
<b>Förderungssumme</b>	<b>€ 67.480,-</b>
Aufteilung in:	
60 % Förderungskredit	€ 40.488,-
40 % AZ-gestützter Kredit	€ 26.992,-

## 10. Kreditzusage und Auszahlung

Bei positiver Erledigung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung und erwirbt damit Anspruch auf die Förderung.

Die Erledigungsdauer richtet sich nach der Anzahl der Anträge und beträgt derzeit durchschnittlich drei bis fünf Monate.

Nach Zusicherung und grundbücherlicher Sicherstellung des Kredits erfolgt die Anweisung des Kredits innerhalb eines Zeitraums von ca. einem Jahr in höchstens zwei Teilbeträgen nach dem in der Zusicherung enthaltenen Auszahlungsplan, wobei ein entsprechender Baufortschritt gegeben sein muss.

## 11. Wie lauten die Kreditbedingungen?

Die Förderungskredite haben eine Laufzeit von 34 Jahren. Die Rückzahlungsraten, die Zinsen und Tilgung umfassen, sind halbjährlich zu entrichten. Die Verzinsung des Kredits beträgt in den ersten 5 Jahren 2 %, vom 6. bis zum 20. Jahr 2,5 % und ab dem 21. Jahr 4 % im Jahr.

Die halbjährlichen Rückzahlungsraten betragen in den ersten 5 Jahren 1 % des gewährten Kreditbetrages (d.h., dass dieser Zeitraum tilgungsfrei ist und nur die Zinsen zu entrichten sind), vom 6. bis zum 20. Jahr 1,5 %, vom 21. bis zum 25. Jahr 3,5 % und vom 26. bis zum 34. Jahr 5 %.

### BEISPIEL:

Für einen Förderungskredit von € 40.488,- betragen die halbjährlichen Rückzahlungsraten (Zinsen und Tilgung)

in den ersten fünf Jahren	€ 404,88
vom 6. bis zum 20. Jahr	€ 607,32
vom 21. bis zum 25. Jahr	€ 1.417,08
vom 26. bis zum 34. Jahr	€ 2.024,40



## 12. Wie wird der Annuitätenzuschuss berechnet?

Der Annuitätenzuschuss beträgt in den ersten vier Jahren jährlich 6 % des förderbaren Hypothekarkredits und vermindert sich bei Weitergewährung alle vier Jahre um 1 Prozentpunkt. Die Annuitätenzuschüsse betragen somit:

vom 1. bis zum 4. Jahr .....	je 6 %
vom 5. bis zum 8. Jahr .....	je 5 %
vom 9. bis zum 12. Jahr .....	je 4 %
vom 13. bis zum 16. Jahr .....	je 3 %

### BEISPIEL:

Für einen geförderten Hypothekarkredit von € 26.992,-  
beträgt der jährliche Annuitätenzuschuss

bis zum 4. Jahr	€ 1.619,52
vom 5. bis zum 8. Jahr	€ 1.349,60
vom 9. bis zum 12. Jahr	€ 1.079,68
vom 13. bis zum 16. Jahr	€ 809,76
somit in Summe bei vollem Leistungsanspruch	€ 19.434,24

## 13. Annuitätenzuschuss – Antrag und Auszahlung



Der Annuitätenzuschuss wird gleichzeitig mit dem Förderungskredit beantragt. Ein Annuitätenzuschuss kann nur Förderungswerbern (Eigentümern oder Mit-eigentümern) gewährt werden, die die Wohnung selbst bewohnen (bei Wohnungen, die für eine nahestehende begünstigte Person errichtet werden, kann daher nur der Förderungskredit gewährt werden).

Der Annuitätenzuschuss wird für maximal 16 Jahre gewährt. Die Anweisung der Annuitätenzuschüsse

erfolgt halbjährlich, frühestens ab Bezug des Eigenheimes und Vorlage der Bauvollendungsmeldung. **Der Annuitätenzuschuss wird jeweils für vier Jahre ge-**

**währt** und muss daher alle vier Jahre neu beantragt werden, wobei die Förderungsvoraussetzungen (begünstigte Person) nachzuweisen sind. Anträge auf Weitergewährung sind spätestens ein Jahr nach dem Auslaufen der vorangehenden Vierjahresperiode zu stellen, bei späterer Antragstellung kann höchstens ein Halbjahreszuschuss rückwirkend gewährt werden. Der Zuerkennungszeitraum verkürzt sich entsprechend.

Förderungswerber, denen zum Antragszeitpunkt nur ein Wohnbauförderungskredit gewährt wurde, weil ihr Jahreseinkommen um bis zu € 3.000,- über dem für die Gewährung eines Annuitätenzuschusses zulässigen Betrag lag, können noch innerhalb von acht Jahren nach dem Bezug des Eigenheimes bzw. der Wohnung um einen Annuitätenzuschuss ansuchen, wenn sich ihr Jahreseinkommen oder ihre Familienverhältnisse entsprechend verändert haben. Es kommen allerdings nur jene Annuitätenzuschüsse zum Tragen, die sich unter Berücksichtigung des Zuerkennungszeitraumes ab Bezug der Wohnung und ab dem Tag der Antragstellung ergeben.

#### 14. Wann darf mit den Baumaßnahmen begonnen werden?

##### **WICHTIG!**

Mit den Baumaßnahmen darf vor Annahme der Zusicherung nur mit schriftlicher **Zustimmung der Kärntner Landesregierung** („vorzeitiger Baubeginn“) begonnen werden!

Es ist zu beachten, dass für die **Erteilung des vorzeitigen Baubeginns** von einer **Erledigungsdauer von bis zu 4 Wochen** auszugehen ist.

Förderanträge die den erforderlichen Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieausweises und des Energieberatungsprotokolls an die Landesregierung nicht angeschlossen haben, gelten als nicht eingebracht.

